



---

## **Stellungnahme**

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

---

Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe  
öffentlicher Aufträge**  
BT-Drucksache 21/1934

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

**Siehe Anlage**

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



04.11.2025

## Stellungnahme

Bundesvereinigung  
der kommunalen Spitzenverbände  
Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin  
Telefon 030 37711-0

### Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge BT-Drucksache [21/1934](#)

Die kommunalen Spitzenverbände bedanken sich für die Möglichkeit, zum o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

#### I. Kernforderungen

Die Bundesregierung verfolgt mit der geplanten Reform des Vergaberechts das Ziel, die öffentliche Beschaffung – ausdrücklich auch im kommunalen Bereich – „einfacher, schneller und flexibler“ sowie digitaler zu machen. Dieses Ziel unterstützen wir ausdrücklich. Spürbare Vereinfachungen im Vergaberecht sind angesichts der vielfältigen Aufgaben der öffentlichen Hand, gerade im Baubereich und im Bereich der Infrastrukturerüchtigung, zwingend erforderlich.

**Der vorgelegte Entwurf für ein „Vergaberechtsbeschleunigungsgesetz“ schöpft die Spielräume für substantielle Vereinfachungen jedoch bei Weitem nicht aus und bleibt weit hinter den Erwartungen der kommunalen Vergabepraxis zurück.** Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände sind daher Anpassungen des vorgelegten Gesetzentwurfs dringend notwendig.

- Insbesondere die vorgesehene **Neuregelung des § 97 Absatz 4 GWB zum sog. Losgrundsatz** wird die Rahmenbedingungen der Vergabepraxis in keiner Weise verbessern, sondern wäre im Gegenteil ein deutlicher Rückschritt. Bereits heute ist die Abweichung von der Fach- und Teillosvergabe in § 97 Absatz 4 GWB an enorm hohe Hürden geknüpft und erfordert einen erheblichen Dokumentationsaufwand. Der Gesetzesentwurf reduziert diese Hürden nicht. Im Gegenteil: Er verkompliziert die Vergabe, indem ein neuer Ausnahmetatbestand bezogen auf das Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ eingefügt wird. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ist es zwingend erforderlich, eine praxisgerechte Flexibilisierung des Losgrundsatzes vorzusehen, die es im Einzelfall ermöglicht, auch unkompliziert eine Gesamtvergabe vorzusehen. Der Gesetzgeber sollte sich hier im Kern an folgender Formulierung orientieren: „*Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche oder sachliche Gründe dies rechtfertigen*“.

Diesbezüglich sei auch auf die Einschätzung des Bundesrates und dessen konkrete Empfehlungen (**BR Drs. 380/25**) verwiesen.

- Der vorliegende Gesetzentwurf sieht leider erneut keine **Vereinheitlichung von Bau- und allgemeinem Vergaberecht** vor und lässt damit erhebliche Potentiale für eine Vereinfachung des Vergaberechts in der Oberschwelle ungenutzt. Deutschland „leistet“ sich hier im EU-Vergleich weiterhin einen unnötigen bürokratischen Sonderweg. Aus kommunaler Sicht könnte gerade durch die Abschaffung von Sonderregelungen für Bauvergaben und die Vereinheitlichung der Vergaberegime ein bedeutsamer Beitrag zur Vereinfachung, zur Entbürokratisierung und zum Standardabbau geleistet werden. Dies wäre zugleich ein Beitrag zur Bewältigung des Fachkräftemangels, da die Vereinheitlichung der Regelungen einen flexibleren und effizienteren Personaleinsatz und eine weitere Professionalisierung der Vergabestellen ermöglichen würde.
- Dringend nachzubessern ist die **Reduzierung von Statistik- und Berichtspflichten**. Der Referentenentwurf greift hier mit einer schlichten Erhöhung der Wertgrenze von 30.000 Euro auf 50.000 Euro (vgl. § 6 WRegG-E) erheblich zu kurz. Die erfolgte Ausdehnung von Statistik- und Berichtspflichten im deutschen Vergaberecht geht über die Vorgaben der EU-Vergaberichtlinien weit hinaus, hat zu einem Bürokratieaufwuchs geführt und muss zumindest für alle Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte, die den überwiegenden Teil der kommunalen Aufträge ausmachen, wieder zurückgenommen werden.
- Abzulehnen ist ferner, dass der Bund über eine neue **Verordnungsermächtigung** in § 113 Abs. 1 Nr. 9 GWB-E verbindliche **Vorgaben für die Beschaffung klimafreundlicher Leistungen** regeln will. Die kommunalen Spitzenverbände sehen hierin einen rechtlich unzulässigen Eingriff in das Leistungsbestimmungsrecht öffentlicher Auftraggeber und speziell in die Kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG), zumal die Verordnungsermächtigung nach Inhalt, Zweck und Ausmaß nicht hinreichend bestimmt ist (Art. 80 Abs. 1 GG). Die Kommunen vergeben bereits heute Leistungen unter der Maßgabe des Klimaschutzes und der ökologischen Nachhaltigkeit. Eine weitere Stärkung ökologischer Vergaben kann aus kommunaler Sicht durch Siegel/Gütezeichen, Erfahrungsaustausch und Best-Practice (z.B. Muster-Ausschreibungen, wie sie z.B. vom Kompetenzzentrum für nachhaltige Beschaffung zur Verfügung gestellt werden etc.) besser befördert werden als durch spezifische vergaberechtliche Vorgaben. Hier muss angesetzt werden, statt den Hebel für das wichtige Ziel für mehr Klimaschutz nur im Vergaberecht zu setzen.
- Wir halten es für dringend erforderlich, auch die notwendige Ertüchtigung von Einrichtungen des Bevölkerungsschutzes und des Brandschutzes schneller und einfacher vornehmen zu können. **Die Regelungen des Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetzes müssen daher auch auf solche Einrichtungen entsprechend Anwendung finden.**

## **II. Einzelregelungen / Hinweise**

**Die kommunalen Spitzenverbände weisen ergänzend auf nachfolgende Einzelregelungen des Entwurfs, die nicht abschließend sind, hin:**

### **1. Artikel 1 - § 97 Abs. 4 GWB-E (Losgrundsatz)**

Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände ist eine effektive und sachgerechte Flexibilisierung des Losgrundsatzes von entscheidender Bedeutung. **Der in § 97 Abs. 4 GWB-E vorgeschlagene Ansatz zu einem Abweichen vom Losgrundsatz greift viel zu kurz und ist im Ergebnis ungeeignet und nicht praxisgerecht.**

Die Vergabe von Fach- und Teillosen erhöht den Koordinierungsaufwand für die öffentlichen Auftraggeber. Ein Abweichen von der Fach- und Teillosvergabe wird schon aktuell in § 97 Abs. 4 GWB an enorm hohe Hürden geknüpft und erfordert erheblichen zusätzlichen Dokumentationsaufwand. Dies bestätigt ein Blick in die vergaberechtliche Rechtsprechung:

Nur beispielhaft sei auf den Beschluss des OLG Rostock vom 10.01.2025 (17 Verg 4/24) verwiesen, wonach eine Zusammenfassung von Fachlosen voraussetze, „dass die für eine zusammenfassende Vergabe sprechenden technischen und wirtschaftlichen Gründe nach umfassender und detaillierter Abwägung auch tatsächlich überwiegen.“ Als weiteres Beispiel sei der Beschluss des OLG Düsseldorf vom 21.08.2024 (Verg 6/24 – Sanierung Autobahn) benannt, wonach die mit einer Gesamtvergabe zu erzielende Bauzeitverkürzung als solche noch keinen wirtschaftlichen Grund darstelle, der eine Gesamtvergabe rechtfertige. Ein wirtschaftlicher Grund, so dass OLG Düsseldorf, sei immer nur dann gegeben, wenn dem Auftraggeber aus einem Fachlosverzicht ein konkreter wirtschaftlicher Vorteil erwachse. Diese Beispiele zeigen die enormen Begründungsanforderungen für öffentliche Auftraggeber im Einzelfall. Die vergaberechtliche Fachliteratur hat im Falle der OLG Düsseldorf-Entscheidung nicht ohne Grund getitelt: „Tod der Gesamtvergabe im Autobahnbau?“

**Daher ist es erforderlich, in § 97 Abs. 4 GWB neben wirtschaftlichen und technischen Gründen zukünftig auch zeitliche und sachliche Gründe für ein Abweichen von der Losvergabe allgemein anzuerkennen.** Zudem sollte die erforderliche „Begründungstiefe“ für ein Abweichen abgesenkt werden und es generell ausreichen, wenn die genannten Gründe ein Abweichen „rechtfertigen“ (statt weitergehend „erfordern“). Dies würde gerade kommunale Vergaben erheblich vereinfachen.

**Der vorgelegte Gesetzentwurf reduziert die bestehenden Hürden nicht und bringt keine Erleichterungen für den Großteil der dringend erforderlichen Investitionen in den Kommunen und Ländern. Im Gegenteil: Er verkompliziert die Vergabe, indem ein neuer Ausnahmetatbestand bezogen auf das Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ eingefügt wird.** Die Ausnahme soll zudem nur gelten, wenn der jeweilige Auftragswert den maßgeblichen vergaberechtlichen Schwellenwert gem. § 106 GWB um das Zweieinhalfache übersteigt. Dieser Vorschlag ist i. E. nicht praxistauglich und in der praktischen Anwendung fehleranfällig und viel zu kompliziert.

Aus Sicht der Städte, Landkreise und Gemeinden ist es völlig unverständlich und fachlich nicht nachvollziehbar, warum eine Vereinfachung des Vergaberechts auf Investitionen aus dem Sondervermögen beschränkt werden sollte.

Weder beschränkt sich die Notwendigkeit der Vergaberechtsvereinfachung und -beschleunigung auf Vorhaben, die aus dem Sondervermögen finanziert werden, noch kann bei Bauprojekten, die immer durch verschiedene Finanzierungstöpfe kofinanziert werden, klar getrennt und abgegrenzt werden, welches Vergaberecht mit unterschiedlichen Anforderungen für welche Teilleistung anzuwenden wäre. Für den Großteil der dringenden Investitionen in kommunale Infrastrukturen (v.a. in den Bereichen Schulen, Straßen, öffentliche Gebäude, Kindertagesstätten und Sportanlagen sowie kulturelle Einrichtungen etc.), die i.E. nicht über das Sondervermögen finanziert werden, wäre der aktuelle Vorschlag von vornherein untauglich.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände geht es nicht um eine generelle Abkehr vom Gebot der losweisen Vergabe, sondern um eine maßvolle Aufweitung der Handlungsoptionen, insbesondere für sehr komplexe und umfangreiche (Bau)- Vorhaben. **Der Mittelstandsschutz und die Stärkung des regionalen Handwerks sind gerade aus kommunaler Perspektive wichtige Aspekte, die auch zukünftig berücksichtigt werden.** Die Sorge, gerade kleinere Handwerksbetriebe würden bei einer Flexibilisierung nicht mehr zum Zuge kommen, ist unberechtigt. Zum einen sind Generalunternehmen immer auf kleine und mittelständische Betriebe vor Ort als Subunternehmen angewiesen. Zum anderen erleben wir in der kommunalen Praxis zunehmend, dass bei Einzelvergaben überhaupt keine Angebote mehr abgegeben werden. Auch dieser Aspekt ist bei der Neuregelung des Losgrundsatzes unbedingt zu berücksichtigen.

**Unser Formulierungsvorschlag für einen neuen Absatz 4 des § 97 GWB lautet daher wie folgt:**

*(4) Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fach-lose) zu vergeben. **Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn dies aus wirtschaftlichen, technischen, zeitlichen oder sachlichen Gründen zweckmäßig ist.** Auftraggeber können im Fall einer ganzen oder teilweisen Gesamtvergabe gemäß Satz 3 Auftragnehmer verpflichten, bei der Erteilung von Unteraufträgen die Interessen von kleinen und mittleren Unternehmen besonders zu berücksichtigen. Wird ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber ist, mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut, verpflichtet der öffentliche Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber das Unternehmen, sofern es Unteraufträge vergibt, nach den Sätzen 1 bis 3 zu verfahren.“*

## **2. Artikel 1 Nr. 4 – § 103 Abs. 3 Satz 1 GWB-E (gemeinsame Vergabe von Bau- und Planungsleistungen)**

Wir begrüßen, dass mit der Änderung von § 103 Abs. 3 Satz 1 GWB-E die Definition des Bauauftrags aus den EU-Vergaberichtlinien unmittelbar übernommen wird und dass dadurch in Verbindung mit der parallelen Änderung von § 2 Satz 3 VgV-E (Artikel 8 Nr. 2)

das vom BMWE anlässlich der Streichung von § 3 Abs. 2 Satz 7 VgV a.F. angesprochene „alternative Beschaffungskonzept“ rechtlich flankiert werden soll, damit Planung und Bauausführung als einheitlicher Bauauftrag vergeben werden können, der erst ab einem Auftragsschwellenwert von 5,538 Mio. Euro (netto) EU-weit auszuschreiben ist. Hierbei sollen die Planungsleistungen anschließend gleichwohl, und auch zeitversetzt, als gesondertes Los und nach dem Vergaberegime für Dienstleistungen vergeben werden können.

### **3. Artikel 1 Nr. 8 – § 108 GWB-E (Öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit)**

Die geplanten Änderungen in § 108 GWB, die die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern erleichtern sollen, werden ausdrücklich begrüßt. Es ist richtig, dass eine effiziente Verwaltungskooperation insbesondere im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes sowie der notwendigen Digitalisierung der Verwaltung dringend erforderlich ist. Die Kommunen sind hier in besonderem Maße betroffen.

So ist es insbesondere sinnvoll und wichtig, dass zukünftig die öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit auch für diejenigen Fälle möglich sein soll, in denen mehrere öffentliche Auftraggeber eine juristische Person im Sinne des Absatzes 4 gemeinsam kontrollieren, die Kontrollbeziehungen aber mittelbar (Absatz 2 Satz 2) beziehungsweise invers oder in einer Schwesternkonstellation (Absatz 3) vorliegen. Auch die Klarstellung durch den neuen § 108 Abs. 4 S. 3 GWB-E ist zu begrüßen, dass auch Kammern, die im öffentlichen Interesse wesentliche öffentliche Aufgaben wahrnehmen, in Strukturen der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit eingebunden werden können.

### **4. Artikel 1 Nr. 14 – § 124 GWB (Schlechtleistungen)**

Die Erweiterung der Möglichkeiten, Unternehmen aufgrund schwerer Verfehlungen oder infolge der Nichterfüllung wesentlicher Anforderungen im Rahmen früherer Aufträge oder Konzessionsverträge von weiteren Vergabeverfahren ausschließen zu können, unterstützen wir.

Allerdings ist die Änderung von § 124 Abs.1 Nr. 7 GWB-E zu wenig praxisnah und greift noch zu kurz, nachdem die Regelung weiterhin erfordert, dass die Schlechtleistungen zu einer Beendigung (etc.) eines Auftrages geführt haben müssen: Öffentliche Aufträge stehen fortlaufend unter öffentlicher Beobachtung und Zeitdruck. Schlechtleistungen führen unter Umständen nicht automatisch dazu, das Vertragsverhältnis zu beenden, vor allem nicht dann, wenn es das Vorhaben gravierend weiter verzögert und z. B. Nachfolgewerke Anspruch auf Verzugsschäden geltend machen. An diesem Punkt sollten die Regelungen weiter nachgebessert werden.

### **5. Artikel 8 Nr. 18 – § 56 Abs. 2 VgV-E (Nachreichen von Nachweisen)**

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen ausdrücklich, dass Bewerber und Bieter durch die geplante Neufassung von § 56 Abs. 2 Satz 1 VgV-E künftig unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung aufgefordert werden können, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder auch „zu korrigieren“.

Diese wichtige Ergänzung greift eine langjährige Anregung der kommunalen Spitzenverbände auf und vermeidet i. E. den sonst entstehenden Wertungswiderspruch, dass ein

schwerer Fehler (z. B. Referenzen werden gar nicht eingereicht) heilbar ist, ein weniger gewichtiger Fehler (z. B. Referenzliste wird beigelegt, weist aber Fehler auf) dagegen nicht. An dieser vorgeschlagenen Regelung ist im Sinne der Vergabepraxis daher unbedingt festzuhalten.

Als weitere Ausnahme sollte es allerdings auch möglich sein, leistungsbezogene Unterlagen nachzufordern, auf deren Inhalt der Bieter selbst keinen Einfluss hat, z. B. ein technisches Datenblatt eines Herstellers zu Schadstoffwerten oder Stromverbräuchen, die als Zuschlagskriterium bewertet werden. In solchen Fällen erscheint es unverhältnismäßig (§ 97 Abs. 1 GWB), wenn es deshalb nicht zu einem Zuschlag kommen kann, weil ein derartiger Nachweis bei der Angebotsabgabe fehlt. Und dies insbesondere dann, wenn der Nachweis frei verfügbar ist, z. B. auf der Internetseite des Herstellers.

## **6. Weiterer Änderungsvorschlag (§ 76 VgV): Leistungs- und Preiswettbewerb bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ermöglichen**

Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände sollte weiterhin eine Änderung des § 76 VgV dringend geprüft werden: **Es muss zukünftig auch im Oberschwellenbereich möglich sein, im begründeten Einzelfall als Auftraggeber bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen auch den Preis als einziges Zuschlagskriterium zu wählen.**

Wann ein Projekt hierfür geeignet wäre und wann nicht, muss der Einschätzung des jeweiligen Auftraggebers überlassen werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Bestimmung des § 76 Abs. 1 VgV nicht auf die EU-Vergaberichtlinien zurückgeht, sondern darauf, dass im Zuge der Vergaberechtsreform 2016 wegen den damals noch verbindlichen Mindest- und Höchstsätzen der HOAI der Preis für solche Leistungen weitgehend vorgegeben war (BT-Drs. 18/7318 vom 20.01.2016 zur Vergaberechtsmodernisierungsverordnung, S. 205ff).

Mit der Neufassung der HOAI zum 01.01.2021 unterliegt indes für alle Architekten- und Ingenieurleistungen auch die Höhe der Honorare dem grundsätzlichen Wettbewerb. Das EU-Recht lässt im Übrigen einen reinen Preiswettbewerb ausdrücklich zu (siehe Erw. 90, Satz 3 der Richtlinie 2014/24/EU). Der nach wie vor bestehende Vorrang des Leistungswettbewerbs in der aktuellen VgV führt zu dem Zwang, mit entsprechendem Aufwand auch qualitative Zuschlagskriterien festlegen und prüfen zu müssen.

Diese Verschärfung der europäischen Richtlinievorgaben ist nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände – gerade nach der erfolgten Änderung der HOAI im Jahr 2021 – nicht mehr begründbar und widerspricht dem Ansatz der Bundesregierung, EU-Vorgaben nicht mehr überzuerfüllen (Gold-Plating), sondern einfache und praxisgerechte Verfahrensabläufe zu gewährleisten.

**Die kommunalen Spitzenverbände schlagen daher vor, dass zukünftig „der Zuschlag nach Maßgabe des § 58 VgV auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wird.“** Im Gegensatz zu § 76 VgV hat der Auftraggeber hier bei der Entscheidung, ob er neben dem Preis auch qualitative Zuschlagskriterien vorsieht, einen Beurteilungs- und Ermessensspielraum. Mit einer derartigen Rechtsänderung könnten die Bewertungsspielräume der

(kommunalen) Auftraggeber – bei gleichzeitiger Angebotsprüfung unter Beachtung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses – praxisgerecht und sinnvoll erweitert werden.

## **7. Weiterer Änderungsvorschlag (§ 97 Abs. 4 GWB): Vergabevereinfachungen für Einrichtungen des Zivilschutzes, des Katastrophen- und des Brandschutzes**

Allein die Drohnenvorfälle der letzten Wochen in Deutschland zeigen deutlich, dass wir uns mit der inneren und äußeren Sicherheit, dem Schutz der Menschen und der kritischen Infrastruktur viel ernster und umfassender auseinandersetzen müssen. Wir befinden uns bereits in einem hybriden Krieg.

Daher halten es die kommunalen Spitzenverbände für dringend erforderlich, die notwendige Ertüchtigung von Einrichtungen des Bevölkerungsschutzes und auch des Brandschutzes schneller und einfacher vornehmen zu können, gerade bei zeitkritischen Anpassungserfordernissen. Die Regelungen des Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetzes müssen daher auch auf solche Einrichtungen entsprechend Anwendung finden.

Die Bundesregierung stellt in ihrem Entwurf für das Gesetz zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr (vgl. BR-Drucksache 377/25, Seite 34) fest, dass „die aktuelle sicherheitspolitische Lage und die daraus resultierende veränderte Rolle Deutschlands [...] noch mehr als zuvor die deutliche Stärkung der Befähigung der Bundeswehr zur Landes- und Bündnisverteidigung [fordern].

Wir teilen dem Zivil- und Bevölkerungsschutz eine nicht minder wichtige Bedeutung zu. Der Zivil- und Bevölkerungsschutz hat eine tragende Rolle schon bei der Risikovorsorge und dem Aufbau von wichtigen Resilienzen zum Schutz der Bevölkerung. Es besteht aktuell ein erheblicher Bau- und Beschaffungsbedarf, um die notwendigen Strukturen für einen wirksamen Schutz der Bevölkerung aufzubauen. Vor allem in Krisenlagen muss schnell und unkompliziert beschafft werden können. Gerade hier müssen zeitliche Risiken auf ein absolutes Minimum reduziert werden.

Auch vor diesem Hintergrund halten wir die aktuell vorgesehene Neuregelung des § 97 Absatz 4 GWB-E für unzureichend. Um den Ausbau des Bevölkerungsschutzes, der Zivilen Verteidigung im Gleichklang mit der militärischen Verteidigung gewährleisten zu können, muss die Abweichung vom Losgrundsatz auch für öffentliche Bauaufträge – ohne Einschränkung durch eine Schwellenwertregelung – Anwendung finden, die der Zivilen Verteidigung, des Katastrophenschutzes sowie des Brandschutzes dienen. Über das ZSKG (§ 11 Absatz 1 Satz 1) wirken die Einrichtungen des Katastrophenschutzes im Zivilschutz mit. Für die Feuerwehren gilt das nur zum Teil über landesrechtliche Bestimmungen. Die Aufnahme des Brandschutzes in den Tatbestand des GWB kann i.E. etwaige landesrechtliche Lücken schließen.

## **8. Anpassung des § 102 Absatz 1 Satz 2 GWB: Erleichterungen für Betriebe in der Abwasserbeseitigung**

Schließlich möchten wir auf eine konkrete Möglichkeit zum Bürokratieabbau hinweisen. Der Bundesrat hatte sich in seinem Beschluss vom 26.09.2025 (BR Drs. 380/25) unter Ziffer 3 für eine Anpassung des § 102 Absatz 1 Satz 2 GWB ausgesprochen. Diese Anpassung

würde es Betrieben, die in dem Sektor der Abwasserbeseitigung tätig sind, ermöglichen, die weniger strengen Vorgaben der Sektorenvergabeverordnung zu nutzen. Die Bundesregierung lehnt diese Anpassung als europarechtswidrig ab, übersieht dabei aber das vom Bundesrat zitierte aktuelle Urteil des EuGH (Urteil vom 5.6.2025, Rs. C-82/24, Stadtentwässerung Warschau vs. Veolia Water Technologies). Dieses sieht eine entsprechende Anwendung des europäischen Vergaberechts vor, so wie vom Bundesrat gefordert. Wir bitten Sie daher, den Vorschlag des Bundesrats unter Ziffer 3 erneut aufzugeifen. Dieser Vorschlag betrifft zwar nur einen überschaubaren wirtschaftlichen Ausschnitt. Der Abbau von Bürokratie im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge sollte aber grundsätzlich unterstützenswert sein.